

14. IX. 1914

39

#### **Rationierung des Kohlenbezuges.**

Es wird nochmals darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Wohnungsinhaber ehestens die vorgeschriebene Erklärung bei seiner zuständigen Brot- und Mehlkommission abzugeben hat und sich bei einem Händler rationieren lassen muß, da mit 16. d. diese Anmeldungen abgeschlossen werden. Die städtischen Kohlenabgabestellen haben mit 16. d. die Kundenliste abzuschließen und der Behörde die Kontrollabschnitte aller jener Kunden einzusenden, welche bei ihnen rationiert sind. Die Belieferung der städtischen Kohlenabgabestellen erfolgt nur auf Grund der abgegebenen Kontrollabschnitte, d. h. jeder Abgabestelle wird nur soviel Kohle zugewiesen, als sie nachweislich Kunden hat. Da bereits mit 4. November die Kohlenkarte in Kraft tritt, kann die Anmeldung zur Rationierung nicht weiter hinausgeschoben werden, um rechtzeitig mit der Aufteilung der Kohle auf die einzelnen Abgabestellen fertig zu werden. Auf Nachzügler kann keine Rücksicht genommen werden.